

Vorblatt

Ziel(e)

Die Regelung beinhaltet zum einen neue Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum für die Ausübung der Funktion als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter erforderlich ist. Zum anderen enthält die Novelle einen aktualisierten und an die gegenwärtigen Herausforderungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte angepassten Prüfungsstoff. Durch die Einführung neuer Zulassungsvoraussetzungen wird eine gewisse berufliche Erfahrung der künftigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gefordert, was mehrere Vorteile bringen soll.

Die Prüfungskandidatinnen und Kandidaten sollen ihren zukünftigen Tätigkeitsbereich bereits vor der Prüfung kennenlernen und die Gemeinden sollen dadurch besser beurteilen können, ob jemand für die Tätigkeit tatsächlich geeignet ist. Die derzeitige Praxis, dass Personen ohne Erfahrung im Gemeindedienst zur Prüfung antreten und erst danach im Standesamt eingesetzt werden, führt zu einer unerwünschten Fluktuation, die durch die neuen Bestimmungen etwas abgeschwächt werden soll. Der sensible Bereich der Vollziehung des Personenstandswesens bedarf einer hohen Professionalität und Genauigkeit bei der Ausstellung von Urkunden aber auch Erfahrung im Umgang mit Menschen, die im Zuge der Prüfung nicht erlangt werden kann.

Inhalt

Angelegenheiten des Personenstandswesens sind nach Art. 10 Abs. 1 Z 7 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung und gemäß § 3 Abs. 1 Personenstandsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 16/2013, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 181/2023 von den Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich zu besorgen. Die Erlassung einer Fachprüfungs-Verordnung im Sinn des § 3 Abs. 3 leg. cit. für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte stützt sich darauf, dass der Bundesgesetzgeber für die Ausübung der Tätigkeit notwendige Fachkenntnisse voraussetzt.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Personalkosten	13	0	0	0	0
Betriebliche Sachkosten	5	0	0	0	0
Kosten gesamt	18	0	0	0	0

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2025	
Körperschaft	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Gemeinden	4,35	0,06

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

		2025	
Maßnahme / Leistung	Körperschaft	Verwgr.	Fallzahl Zeit (h)
	Gemd.	Gemeinde- Vertragsbedienstete	1 100,0

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2025
Gemeinden	1.524,21

Es wird davon ausgegangen, dass durch die Einschulungsphase von insgesamt 5 Wochen für die Gemeinden bzw. Standesamtsverbände ein zusätzlicher Personalaufwand und Sachaufwand entsteht. Dieser wird je Gemeinde mit ca. 4 Stunden pro Arbeitstag angenommen.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund, Länder und Sozialversicherungsträger.

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Fachprüfungsverordnungsentwurf festgelegten Anforderungen bereits in der bisher geltenden Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 als notwendig erachtet wurden.

Da für die Schulungen der Standesbeamtinnen/Standesbeamten im Zuge der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) bereits Testzugänge für Übungszwecke vorliegen, wird davon ausgegangen, dass der Bund diese Berechtigungen zur Qualitätssicherung auch für die Fachprüfungslehrgänge für zukünftige Standesbeamtinnen/Standesbeamte zur Verfügung stellt.

Die Räumlichkeiten für die Prüfung werden vom Land Steiermark wie bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Mitglieder der Prüfungskommission üben die Tätigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aus, wobei die explizite Regelung des Fahrtkostenersatzes für Mitglieder der Prüfungskommission, die außerhalb von Graz beruflich tätig sind, die bisherige Praxis des Vertragsabschlusses ersetzen soll.

Die Erhöhung der Prüfungsgebühr und das Erfordernis der Einschulung und damit auch der Anstellung der zukünftigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten einige Monate vor der Prüfung entspricht der Praxis anderer Bundesländer und soll dazu führen, die Eignung der Kandidatinnen in der Praxis bereits vor der Prüfung zu testen und andererseits den Kandidatinnen die Möglichkeit geben, den Beruf vor der Prüfung kennenzulernen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Der Entwurf dient nicht der Durchführung oder Umsetzung des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil mit vereinfachter Wirkungsorientierter Folgenabschätzung

Beim gegenständlichen Regelungsvorhaben wird eine vereinfachte Wirkungsorientierte Folgenabschätzung gemäß § 7 Abs. 3 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020, durchgeführt, da der Verwaltungsaufwand für die Durchführung in voller Tiefe in keinem Verhältnis zu Umfang und Intensität der angestrebten Wirkung des Regelungsvorhabens steht.

Vorhabensprofil

Bezeichnung des Regelungsvorhabens: Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung

Einbringende Stelle: Abteilung 3 Verfassung und Inneres

Laufendes Finanzjahr: 2025

Jahr des Inkrafttretens/Wirksamwerdens: 2026

Beitrag zu Wirkungsziel im Landesbudget

Das Vorhaben trägt zu keinem Wirkungsziel bei.

Problemanalyse

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Die Regelung beinhaltet zum einen neue Zulassungsvoraussetzungen für die Fachprüfung, deren erfolgreiche Absolvierung wiederum für die Ausübung der Funktion als Standesbeamtin bzw. Standesbeamter erforderlich ist. Zum anderen enthält die Verordnung einen aktualisierten und an die gegenwärtigen Herausforderungen für Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamte angepassten Prüfungsstoff. Durch die Einführung neuer Zulassungsvoraussetzungen wird eine gewisse berufliche Erfahrung der künftigen Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten gefordert. Dieses Erfordernis trägt zur Vermeidung von Fehlern bei der Ausführung von Aufgaben der Standesbeamtinnen bzw. Standesbeamten bei und führt vor allem auch dazu, dass die notwendige Professionalität, insbesondere im Umgang mit Bürgerinnen bzw. Bürgern, geboten werden kann. Der sensible Bereich der Vollziehung des Personenstandswesens bedarf einer hohen Professionalität und Erfahrung im Umgang mit Menschen.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Die Standesbeamtinnen-Fachprüfungsverordnung wird nicht novelliert oder die Novelle wird nur teilweise umgesetzt.

Ziele

Bessere, auf die aktuelle Tätigkeit abgestellte Ausbildung der Standesbeamtinnen und Standesbeamten, insbesondere Fremdenrecht.

Fehlbesetzungen im Standesamt vermeiden.

Die Mitglieder der Prüfungskommission sollen den Aufwand für die Tätigkeit teilweise abgegolten bekommen.

Gerechtere Benotung der Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten.

Kein Verweis auf die 1.Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 243.

Maßnahmen

Änderung der Prüfungsgegenstände (Fremdenrecht statt Verfassungsrecht).

Einschulungsphase vor der Prüfung um Fehlbesetzungen und Fehlentscheidungen zu vermeiden.

Regelung zur Refundierung der Fahrtkosten für Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht in Graz arbeiten.

Erhöhung der Prüfungsgebühr.

Einführung einer weiteren Benotungsmöglichkeit („mit gutem Erfolg bestanden“).

Die relevanten Bestimmungen der 1. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9. Juli 1970, BGBl. Nr. 243 werden in die Verordnung übernommen.

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich folgende Auswirkungen:

Kostenmäßige Auswirkungen

in Tsd. €	2025	2026	2027	2028	2029
Personalkosten	13	0	0	0	0
Betriebliche Sachkosten	5	0	0	0	0
Kosten gesamt	18	0	0	0	0

Laufende Auswirkungen – Personalaufwand

	2025	
Körperschaft	Aufw. (Tsd. €)	VBÄ
Gemeinden	4,35	0,06

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körper- schaft	Verwgr.	2025	
			Fallzahl	Zeit (h)
	Gemd.	Gemeinde- Vertragsbedienstete	1	100,0

Laufende Auswirkungen – Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2025
Gemeinden	1.524,21

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die im Fachprüfungsverordnungsentwurf festgelegten Anforderungen bereits in der bisher geltenden Standesbeamten-Fachprüfungsverordnung 1995 als notwendig erachtet wurden.

Da für die Schulungen der Standesbeamtinnen/Standesbeamten im Zuge der Einführung des Zentralen Personenstandsregisters (ZPR) bereits Testzugänge für Übungszwecke vorliegen, wird davon ausgegangen, dass der Bund diese Berechtigungen zur Qualitätssicherung auch für die Fachprüfungslehrgänge für zukünftige Standesbeamtinnen/Standesbeamte zur Verfügung stellt.

Die Räumlichkeiten für die Prüfung werden vom Land Steiermark wie bisher unentgeltlich zur Verfügung gestellt, die Mitglieder der Prüfungskommission üben die Tätigkeit im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit aus, wobei die explizite Regelung des Fahrtkostenersatzes für Mitglieder der Prüfungskommission, die außerhalb von Graz beruflich tätig sind, die bisherige Praxis des Vertragsabschlusses ersetzen soll.

Die Erhöhung der Prüfungsgebühr und das Erfordernis der Einschulung und damit auch der Anstellung der zukünftigen Standesbeamtinnen und Standesbeamten einige Monate vor der Prüfung entspricht der Praxis

anderer Bundesländer und soll dazu führen, die Eignung der Kandidatinnen in der Praxis bereits vor der Prüfung zu testen und andererseits den Kandidatinnen die Möglichkeit geben, den Beruf vor der Prüfung kennenzulernen.

Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Umwelt/das Klima

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung im Sinne der Richtlinie (EU) 2018/958

Die Durchführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung war nicht erforderlich, da die vorgeschlagene Regelung weder die Aufnahme noch die Ausübung eines reglementierten Berufs betrifft.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Regelt den Anwendungsbereich und nimmt Bezug auf das Personenstandsgesetz 2013.

Zu § 2:

Regelt die Zusammensetzung der Prüfungskommission sowie die Dauer der Bestellung und entspricht weitgehend dem § 2 der bisherigen Regelung.

In Abs. 2 soll der Begriff „Beamtinnen/Beamte“ durch den Begriff „Bedienstete“ ersetzt werden, da somit alle Bedienstete des rechtskundigen Verwaltungsdienstes des Landes gemeint sind und nicht ausschließlich Beamtinnen/Beamte.

Abs. 3a, 4 und 5 werden neu eingefügt. Diese betreffen die Erstattung von Fahrtkosten, die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Prüfungskommission und die Abberufung der Mitglieder der Prüfungskommission.

Die Absätze 4 und 5 entsprechen den Regelungen in der 1.Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1970 vom 9.Juli 1970, BGBl.Nr.243.

Zu § 3:

Unter Bezugnahme auf das Personenstandsgesetz 2013 sind die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung festgehalten. Der Inhalt der Prüfungsausschreibung wird festgelegt.

Der Begriff „Gemeindeverband“ wird durch „Standesamtsverband“ ersetzt.

Zu § 4:

Der Inhalt des Ansuchens und die Begründung für die Zulassung zur Prüfung werden festgelegt. Da die Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung vor dem Besuch des Lehrgangs für Standesbeamtinnen und Standesbeamte erfolgt, wird der Nachweis über den Besuch des Lehrganges nicht mehr als Zulassungsvoraussetzung angeführt. Stattdessen soll ein Nachweis über die Mitarbeit von mindestens vier Wochen im Standesamt/Standesamtsverband und über die Schulung im Zentralen Personenstandsregister (ZPR) vorgelegt werden.

Der 2. Satz in Abs. 3 betreffend die Höchstzahl der Prüfungswerberinnen/Prüfungswerber wird neu eingefügt.

Abs. 4 wird neu eingefügt, wobei sich am Lehrgang und der Organisation des Lehrganges durch die Gemeindebund Steiermark - Service GmbH im Rahmen der Gemeindeverwaltungsschule nichts ändert.

Zu § 5:

Die Prüfungen sollen kommissionell abgehalten werden und aus einem schriftlichen und mündlichen Teil bestehen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die schriftliche Prüfung samt Musterlösung zu übermitteln ist.

Abs. 4 wird neu eingefügt.

Zu § 6:

Der Prüfungsumfang der schriftlichen Prüfung wird festgelegt.

Zu § 7:

Entspricht § 7 der bisherigen Regelung.

Zu § 8:

Der Prüfungsumfang der mündlichen Prüfung wird festgelegt. Dieser unterscheidet sich geringfügig vom bisherigen Prüfungsumfang der mündlichen Prüfung; die Grundzüge des Bundes- und des Landesverfassungsrechtes werden durch die Grundzüge des Fremdenrechts ersetzt.

Zu § 9:

In Abs. 2 wird eine neue Beurteilung eingefügt.

Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung soll die Wartezeit bis zur Wiederholung der Prüfung verkürzt werden.

Zu § 10:

Entspricht § 10 der bisherigen Regelung.

Zu § 11:

Es wird festgelegt, dass auch für die Wiederholungsprüfung eine Prüfungsgebühr anfällt. Die Prüfungsgebühr wird von € 35,- auf € 55,- erhöht.

Es werden Regelungen für den Fahrtkostenersatz für die Mitglieder der Prüfungskommission aufgenommen.

Zu § 12:

Der bisherige § 12 entfällt.

§ 12 entspricht nunmehr § 13 der bisherigen Regelung.

Zu § 13:

Entspricht nunmehr § 14 der bisherigen Regelung.

Zu § 14:

Entspricht nunmehr § 15 und § 15a der bisherigen Regelung.

Die Abs. 4 und 5 werden neu eingefügt.

Die §§ 15a und 15b entfallen.